



## VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG

- Der 1. Vorsitzende -

An die  
Fraktionen GRÜNE, der CDU, der SPD und der FDP/DVP  
im Landtag von Baden-Württemberg

per Mail: [post@gruene.landtag-bw.de](mailto:post@gruene.landtag-bw.de)  
[post@cdu.landtag-bw.de](mailto:post@cdu.landtag-bw.de)  
[post@spd.landtag-bw.de](mailto:post@spd.landtag-bw.de)  
[post@fdp.landtag-bw.de](mailto:post@fdp.landtag-bw.de)

Mannheim, den 16. Januar 2024

### **(Weitere) Novelle des Landesbaurechts Hier: Geplante Abschaffung des Vorverfahrens in Bausachen**

Sehr geehrte Herren Fraktionsvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in der Landesregierung gibt es Bestrebungen, das Vorverfahren (= Widerspruchsverfahren) in Bausachen mit dem Ziel des Abbaus von Hemmnissen im Wohnungsbau abzuschaffen. Die Folgen einer solchen Abschaffung wären sowohl für bauwillige Bürgerinnen und Bürger und deren Nachbarn als auch für die Arbeit der Verwaltungsgerichte verheerend. Deswegen möchte Sie der Verein der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg ausnahmsweise bereits im Vorfeld des entsprechenden Gesetzentwurfs („Gesetz für das schnellere Bauen“) hierfür sensibilisieren.

Das Vorverfahren (§ 68 ff. VwGO) erfüllt in Verwaltungsstreitverfahren eine wichtige Funktion. Es dient einerseits der Selbstkontrolle der Verwaltung und erleichtert durch

die Befassung der nächsthöheren Behörde - in Bausachen der Regierungspräsidien - die Arbeit der Aufsichtsbehörden. Andererseits bietet es für Bürgerinnen und Bürger eine - verglichen mit einem gerichtlichen Verfahren - schnelle und kostengünstige Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Rechte. Dies drückt sich gerade in Bausachen in einer Befriedigungsquote von rund 85 % aus, womit das Vorverfahren nicht zuletzt auch eine wesentliche Funktion für das nachbarliche Gemeinschaftsverhältnis erfüllt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Möglichkeiten zur Streitbeilegung bietet, die so in einem Gerichtsverfahren nicht in gleichem Umfang zur Verfügung stehen.

Durch seine Filterfunktion (85 % Befriedung!), aber auch die fachliche Aufarbeitung durch die Widerspruchsbehörden, entlastet das Vorverfahren zudem ganz erheblich die Verwaltungsgerichte. Deren Ressourcen werden nicht durch Streitigkeiten gebunden, die sich schneller, einfacher und kostengünstiger im Vorverfahren lösen lassen. Die Arbeitskraft der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter steht damit in größerem Umfang für Verfahren zur Verfügung, die nach dem Willen der Politik besonderer Beschleunigung bedürfen. Umgekehrt stünde bei einer - nach Abschaffung des Vorverfahrens aber zu erwartenden - Mehrbelastung der Verwaltungsgerichte mit baurechtlichen Streitigkeiten zu befürchten, dass etwa Verfahren betreffend die Zulassung von Infrastrukturvorhaben bzw. von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder auch Asylstreitverfahren künftig länger dauern. Zumindest aber könnte eine Priorisierung dieser Verfahren bei gleichzeitiger Abschaffung des Vorverfahrens in Bausachen nur mit einem beträchtlichen Personalaufbau beibehalten werden, was mit entsprechenden finanziellen Lasten für den Landeshaushalt verbunden wäre. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Verwaltungsgerichte in Bausachen schon jetzt mit einer erheblichen Mehrbelastung konfrontiert sind, die daraus resultiert, dass die Präklusion, d. h. der Ausschluss verspäteter Nachbareinwendungen im Zuge der Reform der Angrenzerbenachrichtigung (§ 55 LBO in der seit dem 25.11.2023 geltenden Fassung des Gesetzes zur Digitalisierung baurechtlicher Vorschriften, vgl. LT-Drs. 17/5422) beträchtlich eingeschränkt wurde. Dementsprechend wären die Verwaltungsgerichte bei einer Abschaffung des Vorverfahrens nicht nur mit deutlich mehr Verfahren belastet, sondern könnten Nachbarn im Gerichtsverfahren weitgehend unbeschränkt Einwendungen vorbringen, die dann erstmals im gerichtlichen Verfahren zu prüfen wären.

Aus allen diesen Gründen lehnt der Verein der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg die vorgesehene Abschaffung des Vorverfahrens entschieden ab. In diesen Zusammenhang sei der Hinweis erlaubt, dass auch Länder, die sich für eine Abschaffung des Vorverfahrens entschieden haben, dieses für Bauverfahren beibehalten haben (vgl. etwa § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. a des Niedersächsischen Justizgesetzes).

Zusammenfassend sprechen folgende Gesichtspunkte gegen eine Abschaffung des Vorverfahrens in Bausachen:

- **Durch die Abschaffung des Vorverfahrens in Bausachen kann das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Beschleunigungsziel aller Voraussicht nach nicht erreicht werden.**
- **Eine Abschaffung des Vorverfahrens bindet Ressourcen bei den Verwaltungsgerichten, die dann für die schnelle Erledigung anderer Verfahren (Infrastruktur/Windkraft, Asylverfahren) fehlen.**
- **Eine Abschaffung des Vorverfahrens stellt bei der gebotenen Gesamtbeurteilung aus behördlichen und gerichtlichem Verfahren insgesamt keinen Beitrag zu einer Entbürokratisierung dar, sondern produziert unnötige Gerichtsverfahren.**
- **Eine Abschaffung des Vorverfahrens hat insgesamt betrachtet negative Auswirkungen auf den Landeshaushalt.**
- **Eine Abschaffung des Vorverfahrens beschneidet eine für Bürgerinnen und Bürger einfach und niederschwellig erreichbare Rechtsschutzmöglichkeit; in Anbetracht der Kosten gerichtlicher Verfahren führt sie zudem zu sozialen Ungleichheiten.**
- **Eine Abschaffung des Vorverfahrens hat negative Konsequenzen für die Effektivität der Selbstkontrolle der Verwaltung.**

Wir möchten Sie bitten, die vorgenannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wenn Sie mit dem Vorhaben einer Abschaffung des Vorverfahrens in Bausachen konfrontiert werden. Für eine weitergehende Erörterung steht Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, der Verein der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading "Stefan Bauer". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Stefan Bauer  
1. Vorsitzender